

Protokollauszug vom 18.03.2020

A1.2.2

Beschluss 2020-47

Gemeindeversammlung vom 25.03.2020 - Anfragen im Sinne von § 17 GG in Sachen 5G-Technologie

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat für den 25.03.2020 eine ausserordentliche Gemeindeversammlung festgesetzt. Für diese Versammlung können Stimmberechtigte über Angelegenheiten der Politischen Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

In der Zwischenzeit wurde diese Versammlung bis auf weiteres verschoben.

Mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 02.03.2020) sind Herr Thomas Aerni und Frau Marion Meier Aerni, Pommernstrasse 4a, 8608 Bubikon, mit folgender Anfrage gemäss § 17 GG an den Gemeinderat gelangt:

Anfragen zum G5 Funknetz

Sehr geehrter Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren

Zurzeit findet eine intensive Diskussion statt über die Einführung der neuen G5 Technologie. Dabei wird in erster Linie über die gesundheitlichen Folgen sowohl für Menschen als auch für die Natur diskutiert.

In diversen Gemeinden und Kantonen herrscht Unsicherheit im Umgang mit Gesuchen rund um die G5 Technologie. Auch der Bund hat sich bisher nicht abschliessend über die längerfristigen Auswirkungen der Strahlung geäussert, besonders was die Erhöhung der Strahlenemissionen betrifft. Deshalb haben einige Gemeinden ein Moratorium vorgesehen.

Verschiedene aktuelle Gutachten weisen darauf hin, dass eine potentielle Gefährdung von der G5 Technologie ausgehen könnte. Zudem sind verschiedene politische und rechtliche Vorstösse hängig bezüglich dieser Technologie.

Beispielsweise wird in einem Schreiben vom 31.01.2020 an die Kantone behauptet, dass 5G Antennen wie konventionelle Antennen behandelt werden sollen, obwohl die Strahlenbelastung weitgehend anders ist. Es fehlt auch ein Hinweis darauf, wie und wann die Strahlung gemessen wird, mit welchen Messmethoden oder ob diese Angaben nur auf Simulation beruhen.

Bezüglich Bearbeitung der Vollzugshilfe zur NISV zur Berücksichtigung der Abstrahlungscharakteristik der adaptiven Antennen gibt es weltweit noch keinen Standard, den das BFU für seine Empfehlung heranziehen kann.

Um eine Vollzugshilfe zu erarbeiten, welche „die in den Modellen erkennbaren Vorteile von adaptiven Antennen für die gesamte Exposition der Bevölkerung“ tatsächlich auch sicherstellt, müssen gemäss den jüngsten Informationsschreiben weitere Abklärungen zur Exposition gemacht werden und nach Möglichkeit im Realbetrieb getestet werden.

Dies bedeutet, dass die gesamte Bevölkerung derzeit einem unfreiwilligen flächendeckenden 5G-Feldversuch ausgesetzt wird. Derartige Versuche am Menschen mit einer umstrittenen Technologie verstossen gegen elementare Grundrechte und stehen auch im Widerspruch zum Nürnberger Kodex von 1947.

Ein Rechtsgutachten des Dänischen Anwalts, Christian F. Jensen, vom 4.5.2019 kommt zum Schluss, dass der Aufbau und Betrieb eines 5G-Netzes, so wie es zur Zeit beschrieben ist, im Widerspruch zu den gültigen Menschenrechten und Umweltrechten steht, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Convention, den EU-Regulations- und den Bern- und Bonn-Konventionen verankert sind.

Der Gemeinderat hat beispielsweise in der Baubewilligung 2010.017 für die Bewilligung der Swisscom Antenne an der Kapfstrasse 44 einige Auflagen gemacht.

Aufgrund der unsicheren Datenlage habe ich die folgenden Fragen an den Gemeinderat:

- 1. Was unternimmt der Gemeinderat um ein mögliches Risiko für Mensch und Umwelt zu minimieren?*
- 2. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht der Gemeinderat um eine Aufschiebung oder ein Moratorium zu erreichen, bis die Datenlage klarer wird?*
- 3. Ist der Gemeinderat bereit, ein mögliches gesundheitliches Risiko für die Bevölkerung zuzulassen?*

Ich bitte Sie um Stellungnahme zu den obigen Punkten.

In einem zweiten Schreiben, ebenfalls datiert vom 01.03.2020 stellen Thomas Aerni und Marion Meier Aerni die folgenden Zusatzfragen:

Sehr geehrte Damen und Herrn

In Politik und Gesellschaft wird sehr kontrovers über die Einführung des nächsten Mobilfunkstandards G5 debattiert.

Ich hätte folgende Fragen an den Gemeinderat:

- a) Was ist die Meinung des Gemeinderates zur Installation von G5 in unserer Gemeinde?*
- b) Es gibt noch viele Unklarheiten betreffend Auswirkungen von G5 auf die Umwelt. Was unternimmt der Gemeinderat, um ein mögliches Risiko von gesundheitlichen Schäden der Bevölkerung zu minimieren? Ich Thomas Aerni habe „im Rahmen meiner Berufsausübung“ immer wieder Kunden mit gröberen gesundheitlichen Problemen infolge E-Smog/Funkbelastungen.*
- c) Hat der Gemeinderat rechtliche Möglichkeiten, um den Baubewilligungsprozess für den Umbau oder Neubau von Antennen auf den G5 Standard zu unterbrechen, bis mehr Klarheit besteht über die gesundheitlichen Belastungen durch G5?*
- d) Hat der Gemeinderat rechtliche Möglichkeiten, eine erteilte Baubewilligung rückgängig zu machen, falls sich Fakten, auf welche sich ein Baubewilligungsentscheid abstützt, als nicht mehr haltbar herausstellen?*

- e) *Hat der Gemeinderat rechtliche Möglichkeiten, eine Funkantenne, welche in Betrieb ist, wieder abschalten zu lassen?*
- f) *Wie ist das mit der Antenne bei Traber AG am Rosengarten, ist die bereits G5 ohne die Mitarbeiter zu informieren? Wer ist da haftbar für Gesundheitsschäden der Mitarbeitenden und umgebenen Firmen/Haushalten?*

Mit weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit und denselben Anfragen im Sinne von § 17 GG (lit. a-e oben) sind die folgenden Personen an den Gemeinderat gelangt:

- mit grundsätzlich gleichlautendem Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 02.03.2020), Herr und Frau Adolf und Dorli Wyler, Ritterhausstrasse 8, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 02.03.2020), Herr und Frau Fritz und Verena Marti, Kirchacherstrasse 24, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Herr Andreas Pfister, Allmenstrasse 21, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Frau Elisabeth Stiefel, Ritterhausstrasse 12b, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 02.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Frau Renate Wiedmer, Kirchacherstrasse 7, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Frau Margrit Beerli, Ebmattstrasse 5, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Frau Susanne Holderegger, Giessenstrasse 4, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Frau Margrit Külling, Glärnischstrasse 3, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Frau Monika Hiestand, Ritterhausstrasse 5, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Frau Margrit Ryser, Ritterhausstrasse 5, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 01.03.2020 (Eingang 03.03.2020), Frau Verena Voser, Kirchacherstrasse 10, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 02.03.2020 (Eingang 05.03.2020), Herr Michi König, Rutschbergstrasse 25, 8608 Bubikon
- mit Schreiben vom 02.03.2020 (Eingang 05.03.2020), Frau Simone Vogelsang, Rutschbergstrasse 25, 8608 Bubikon

Erwägungen

Bei den Anfragstellern handelt es sich um Stimmberechtigte der Gemeinde und die Anfragen wurden fristgerecht eingereicht. Ebenfalls handelt es sich bei den Anfragen um Gegenstände von allgemeinem Interesse. Die Voraussetzungen für die Beantwortung der Anfragen sind erfüllt.

Beschluss

1. Die Anfragen werden wie folgt beantwortet:

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur 5G-Technologie und verstehen Ihre Bedenken. Gerne beantworten wir die Anfragen wie folgt:

In der Schweiz besteht Handels- und Gewerbefreiheit. Dabei handelt es sich um ein Grundrecht. Es steht dem Gemeinderat nicht an, Präferenzen bezüglich einzelnen Dienstleistungs-, Handels- oder Gewerbebetrieben oder deren Produkte zu machen, solange sich diese im Rahmen der Gesetze bewegen beziehungsweise die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. So darf der Gemeinderat auch keine Haltung gegenüber der 5G-Technologie, als Dienstleistung, äussern.

Bisher hat die Wissenschaft keinen Nachweis erbringen können, wonach die nach den gesetzlichen Vorgaben betriebene Mobilfunktechnologie zu Gesundheits- oder Umweltschäden führt. Die Kompetenz für die Beurteilung der Auswirkungen der 5G-Technologie auf die Gesundheit und die Umwelt liegt bei den zuständigen Bundesämtern. Keiner der Antragsteller hat dem Gemeinderat einen Beweis liefern können, damit die Beurteilungen des Bundes in Frage gestellt werden könnte.

Die stärkste Strahlenbelastung geht jeweils nicht von der Antenne, sondern vom eigenen Mobilfunktelefon aus. Die wirksamste Massnahme zum Schutz vor Strahlung ist der Verzicht auf ein eigenes Mobiltelefon und liegt somit in der Verantwortung jedes Einzelnen.

Da mit der Glasfaser keine Mobiltelefonie möglich ist, besteht gegenwärtig keine alternative Technologie zum Mobilfunk.

Sollte sich herausstellen, dass eine Baubewilligung für eine 5G-Mobilfunkanlage nachträglich infolge einer Rechtsänderung oder wegen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mit Mängeln behaftet ist, kann sie widerrufen werden.

Sobald der Bund oder der Kanton ein Moratorium für Mobilfunkanlagen beschliesst, wird sich die Gemeinde Bubikon diesem Moratorium anschliessen.

Allgemeine und weiterführende Informationen über sämtliche Antennenstandorte, so auch in der Gemeinde Bubikon, sind auf der folgenden Website des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM zu finden:

<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/standorte-von-sendeanlagen.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der Medienmitteilung des Gemeinderates vom 28.2.2020 unter:

https://www.bubikon.ch/docn/2474684/Medienmitteilung_5G-Antennen_Februar_2020.pdf

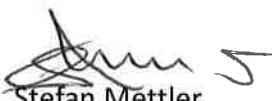
Das die rechtliche und technische Situation des Ganzen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dies nur bedingt befriedigend ist und setzt sich deshalb bei den höheren Instanzen für mehr Klarheit bei der Entwicklung des technologischen Fortschritts von 5G und seinen Konsequenzen ein.

2. Mitteilung an:

- Separates Schreiben (Einschreiben) an:
Thomas Aerni und Marion Meier Aerni, Pommernstrasse 4a, 8608 Bubikon
Adolf und Dorli Wyler, Ritterhausstrasse 8, 8608 Bubikon
Fritz und Verena Marti, Kirchacherstrasse 24, 8608 Bubikon
Andreas Pfister, Allmenstrasse 21, 8608 Bubikon
Elisabeth Stiefel, Ritterhausstrasse 12b, 8608 Bubikon
Renate Wiedmer, Kirchacherstrasse 7, 8608 Bubikon
Margrit Beerli, Ebmattstrasse 5, 8608 Bubikon
Susanna Holderegger, Giessenstrasse 4, 8608 Bubikon
Margrit Külling, Glärnischstrasse 3, 8608 Bubikon
Monika Hiestand, Ritterhausstrasse 5, 8608 Bubikon
Margrit Ryser, Ritterhausstrasse 5, 8608 Bubikon
Verena Voser, Kirchacherstrasse 10, 8608 Bubikon
Michi König, Rutschbergstrasse 25, 8608 Bubikon
Simone Vogelsang, Rutschbergstrasse 25, 8608 Bubikon
- Gemeindeversammlung
- Publikation
- Archiv

Gemeinderat Bubikon


Andrea Keller
Gemeindepräsidentin


Stefan Mettler
Gemeindeschreiber



Versandt: 23. März 2020